

nommenen Protestes, auf welchen er den Cap. VIII. bemerkten Regreß antreten kann.

Im Hauptberichte ist zu §. 196 gesagt:

Dem Inhaber des Begebungsexemplars einer Tratte, deren Prima zum Accept eingeschendet ist, kann nicht füglich ein Anspruch auf Ausantwortung des wegen verweigerter Annahme aufgenommenen Protestes gegeben werden, denn dieser Protest wird in der Regel von dem, der seine Erhebung besorgt hat, sofort demjenigen übersendet, von dem er den Auftrag zur Besorgung des Accepts erhalten hat. Die jenseitige Deputation hat daher im Einverständnisse mit den Herren Regierungskommissarien auf Wegfall dieses Paragraphen angetragen und auch die diesseitige Deputation muß aus den angegebenen Gründen anrathen, selbigen abzulehnen.

Präsident v. Carlowitz: Es wird empfohlen, §. 196 abzulehnen. Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 197.

Der Depositar des zum Accept bestimmten Exemplars hat weder im Verhältniß zum Deponenten, noch im Verhältniß zu den Nehmern des Wechsels wechselseitige Verpflichtung auf sich. Er steht gegen jenen lediglich in dem civilrechtlichen Verhältniß eines Bevollmächtigten und hat dessen Anordnung zu befolgen, doch nur, so lange der Inhaber nicht durch Präsentation des Begebungsexemplars sich als Eigenthümer ausgewiesen hat. Dem rechtmäßigen Besitzer des Begebungsexemplars ist er zur Ausantwortung nach den Grundsätzen des Civilrechts von den Wirkungen des Eigenthums in Beziehung auf den Besitzer gehalten.

Im Hauptberichte ist hierzu bemerkt:

Man hat jenseits vorgeschlagen, in Zeile 1 des Paragraphen hinter: „hat“ einzuschalten:

„als solcher“,

weil der Depositar auch außerhalb des Depositionsverhältnisses sich im Wechselnerus befinden könne. Diese Bemerkung ist richtig und als solche auch von den Herren Regierungskommissarien anerkannt, daher der Beitritt zu dem vorgeschlagenen Amendement angerathen wird.

Königl. Commissar D. Einert: Von den Königl. Commissarien ist anerkannt worden, daß ein anderes Verhältniß hinzutreten kann, wodurch der Depositar in ein anderes Verhältniß treten kann. Aber damit ist die Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes nicht anerkannt worden. Er ist aber wirklich ganz überflüssig. Denn wenn ein anderes Verhältniß eintritt, so wird dann ohnehin etwas ganz Anderes statuiert, als dieses Verhältniß zum Schreiber; das versteht sich von selbst. Also ist dieser Zusatz ganz überflüssig.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie die Einschaltung der Worte: „als solcher“ in der ersten Zeile des Paragraphen hinter: „hat“ genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 197 in dieser modificirten Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 198.

Auf der Garantie des Deponenten für die Ausantwortung des zum Accept eingeschendeten Exemplars an den Präsentanten des andern beruht ein wechselseitiger Regreß, welcher auf den Deponenten und spätern Indossanten genommen werden kann, wenn das zum Träger des Accepts bestimmte Exemplar auf Präsentation des Begebungsexemplars vor Verfallzeit nicht ausgeliefert wird, oder nicht vorhanden ist. Die rechtzeitige Auslieferung jenes Exemplars befreit jedoch von dem Rembours.

Im Hauptberichte ist zu §. 198 bemerkt:

Die jenseitige Deputation hält

a) aus Rücksichten auf die Deutlichkeit folgende Fassung von §. 198 für rathsam:

„Wenn auf Präsentation des Begebungsexemplars die Auslieferung des deponirten Exemplars vor der Verfallzeit des Wechsels verweigert wird, oder letzteres an dem angegebenen Orte gar nicht vorhanden ist, so hat der Inhaber des Begebungsexemplars einen wechselseitigen Regreß auf sofortige Einlösung (Rembours) gegen seine Vormänner bis auf denjenigen zurück, welcher die in §. 190 und 195 erwähnte Nachricht auf das Begebungsexemplar gesetzt hat.“

b) Den zweiten Satz anlangend, so ist sie der Ansicht, daß derselbe mit §. 200 in folgender Fassung zu verbinden sei:

„Er hört aber auf und die Einlösung des Wechsels wird abgewendet, sobald das Exemplar, wegen dessen Nichtauslieferung der Regreß genommen worden ist, zu einer Zeit herbeigeschafft wird, wo dessen Präsentation zur Zahlung bei dem Bezogenen noch zur rechten Verfallzeit des Wechsels möglich ist.“

Der Beitritt zu beiden Vorschlägen wird angerathen.

Referent Domherr D. Günther: Nach meinem Dafürhalten dürfte bloß über das, was im Hauptberichte sub a. enthalten ist, abgestimmt und die Abstimmung über b. bis zu §. 200 aufgeschoben werden. Ich stelle das ganz dem Herrn Präsidenten anheim.

Präsident v. Carlowitz: Es kann dies geschehen, und der Herr Referent wird nicht unterlassen, mich am gehörigen Orte darauf aufmerksam zu machen, wenn es mir entgehen sollte. Bei diesem §. 198 schlägt die Deputation statt des ersten Satzes eine veränderte Fassung vor, enthalten in den Worten: „Wenn auf Präsentation des Begebungsexemplars die Auslieferung des deponirten Exemplars vor der Verfallzeit des Wechsels verweigert wird, oder letzteres an dem angegebenen Orte gar nicht vorhanden ist, so hat der Inhaber des Begebungsexemplars einen wechselseitigen Regreß auf sofortige Einlösung (Rembours) gegen seine Vormänner bis auf denjenigen zurück, welcher die in §. 190 und 195 erwähnte Nachricht auf das Begebungsexemplar gesetzt hat.“ Ich frage die